



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

421  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 20. August 2012

Nummer 33

### Inhaltsangabe:

#### B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

471. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, – Kraftwerksstandort Bergheim-Niederaußem, Stadt Bergheim (Planung Kraftwerk BoAplus) – Seite 421
472. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juli 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis Seite 423
473. Genehmigungsantrag der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau (Parallelbetrieb aller drei Kessel) – Auslegung – Seite 425

#### C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

474. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 47 im Gebiet der Stadt Herzogenrath, Ortsteil Bierstraß Seite 426

475. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 163 und L 113 im Gebiet der Stadt Rheinbach Seite 426

476. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen Seite 427

477. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 427

478. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 427

#### E **Sonstige Mitteilungen**

479. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 28/2012  
Amtlicher Teil, S. 299, lfd. Nr. 403 Seite 427

480. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 29/2012  
Amtlicher Teil, S. 391, lfd. Nr. 423 Seite 427

#### B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

471. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, – Kraftwerksstandort Bergheim-Niederaußem, Stadt Bergheim (Planung Kraftwerk BoAplus) –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 32/61.6.2-2.11-5

Köln, den 20. August 2012

5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Kraftwerksstandort Bergheim-Niederaußem, Stadt Bergheim (Planung Kraftwerk BoAplus) –

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 11. Sitzung am 29. Juni 2012 unter Tagesordnungspunkt 6 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 13 LPIG NRW wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben,

zu der o. g. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Die Änderung umfasst:

- Räumlich  
Teile der Stadt Bergheim

Bereich der 5. Planänderung



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

Maßstab 1:50 000

– Sachlich

Die Erweiterung des bestehenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) am Standort Niederaußem um ca. 23 Hektar für den Neubau des Kraftwerks BoAplus. In der Folge wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich gleicher Größe in Anspruch genommen. Die alten und neuen Kraftwerksflächen (GIB) werden durch die geplante regionalplanerische Zweckbindung (Symboldarstellung) dauerhaft als Energieerzeugungsstandort gesichert.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates, die Verfahrensunterlage sowie weitere Unterlagen zum Verfahren (Fachgutachten) sind zur Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html)

Verfahrensunterlage und weitere Unterlagen zur Regionalplanänderung

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt\\_koeln/aenderungen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_koeln/aenderungen/index.html)

Die Unterlagen zur 5. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln werden in der Zeit vom

3. September 2012 – 5. Oktober 2012

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Dezernat 32 Zimmer K 728, Telefon: 02 21/1 47-35 16 (Herr Janes)  
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,  
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- b) Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Zimmer 3.55; Telefon: 0 22 71/83–46 11 (Frau Berkenbusch)  
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, den 5. Oktober 2012

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln), per E-Mail ([gep@brk.nrw.de](mailto:gep@brk.nrw.de)), per Fax (02 21/1 47–29 05) oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen geltend zu machen. Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o. g. Auslegungsorten Stellungnahmen schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

**472. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juli 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsschutzgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 vom 11. September 2006 wird für folgende Fläche zurückgenommen:

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Gemarkung Seelscheid, Flur 5, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 221, 222, 220 und die Flurstücke 3, 8, 10, 140, 141, 48, 49, 231, 55, 126 teilweise.

Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte 1:2500 mit schwarzer Schraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln, – höhere Landschaftsbehörde – Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- b) Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Der Bürgermeister, Hauptstraße 78, 53810 Neunkirchen-Seelscheid

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 24. Juli 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-1.2-Scherpemich

In Vertretung  
gez. S c h w a r z



**473. Genehmigungsantrag der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau (Parallelbetrieb aller drei Kessel) – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0053/12/0602.1-Wu

20. August 2012

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 1000 Tonnen je Tag (Ziffer 6.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52372 Kreuzau, Windener Weg 1, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339; Flur 13, Flurstück 66; Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64–67, 69/1, 71–80 und 358.

Gegenstand des Antrags (Vorhaben) ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage von 45,5 MW auf 62 MW durch Parallelbetrieb aller drei Kessel.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

27. August 2012 bis 26. September 2012

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3146/2, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47–40 93
2. Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 353, montags bis freitags jeweils von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, zusätzlich dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln in der Zeit vom

27. August 2012 bis einschließlich 10. Oktober 2012

schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf

besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungen der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Person, die Einwendungen erhoben hat, werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die frist- und formgerecht gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen werden am

6. November 2012, ab 10.00 Uhr,

in der Festhalle Kreuzau, Windener Weg 24, 52372 Kreuzau mit der Antragstellerin und denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Zu diesem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen,

die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. W u d t k e

Abl. Reg. K 2012, S. 425

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **474. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 47 im Gebiet der Stadt Herzogenrath, Ortsteil Bierstraß**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L 47

Gelsenkirchen, den 1. August 2012

In der Stadt Herzogenrath, Kreis Aachen, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 47 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 47 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Herzogenrath und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 5102 004 nach Netzknoten 5101 401 A  
von Station 0,000 bis Station 0,102  
(Länge: 0,102 km)
- 2) von Netzknoten 5102 401 A nach Netzknoten 5102 401 B  
von Station 0,000 bis Station 0,038  
(Länge, 0,038 km)
- 3) von Netzknoten 5102401 B nach Netzknoten 5102 401 C  
von Station 0,000 bis Station 0,016  
(Länge: 0,016 km)
- 4) von Netzknoten 5102 401 C nach Netzknoten 5102 401 A  
von Station 0,000 bis Station 0,018  
(Länge: 0,018 km)
- 5) von Netzknoten 5102 401 B nach Netzknoten 5102 035  
von Station 0,000 bis Station 0,204  
(Länge: 0,204 km)  
(Gesamtlänge 1–5: 0,378 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2013.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen erhoben werden. Die Klage ist schrift-

lich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

Abl. Reg. K 2012, S. 426

### **475. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 163 und L 113 im Gebiet der Stadt Rheinbach**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L 163 u. L 113

Gelsenkirchen, den 1. August 2012

In der Stadt Rheinbach, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten im Zuge der L 163 und L 113 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 163 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Rheinbach und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 5308 039 O nach Netzknoten 5307 027 O  
von Station 2,800 bis Station 2,890  
(Länge: 0,090 km)
- 2) von Netzknoten 5307 027 O nach Netzknoten 5307 028 O  
von Station 0,000 bis Station 0,075  
(Länge, 0,075 km)  
(Gesamtlänge – L 163 – 1 + 2: 0,165 km)

Die Ortsdurchfahrt der L 113 wird neu festgesetzt:

- 3) von Netzknoten 5307 026 O nach Netzknoten 5307 027 O  
von Station 1,979 bis Station 1,983  
(Länge: 0,004 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2013.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln in Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 1. August 2012

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2012, S. 426

**476. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 311079420, 302026760, 3072323599, 3071879047, 361034432, 305180465, 3072143666, 3071967032.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

7. November 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 7. August 2012

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 427

**477. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383048998.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 7. August 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 427

**478. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3423674609, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 31. Juli 2012

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 427

**E Sonstige Mitteilungen**

**479. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 28/2012  
Amtlicher Teil, S. 299, lfde. Nr. 403**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Das Datum der Verordnung und das Unterzeichnungsdatum muss richtig heißen: **27. Juni 2012.**

**Der erste Textblock des § 1 muss richtig heißen:**

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“, Amtsblatt Nr. 37 vom 11. September 2006, wird innerhalb des Geltungsbereichs des mit Beschluss vom 22. Juni 2011 durch den Gemeinderat der Gemeinde Much beschlossenen Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Bitzen“ aufgehoben.

Absatz (2) zu § 1 muss richtig heißen:

(2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der in Anlage 1 zu dieser Verordnung beigelegten Karte mit schwarzer Schraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Köln, den 13. August 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 51.2-1.2 SU/Much

Im Auftrag  
gez. K. Waldecker

ABl. Reg. K 2012, S. 427

**480. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 29/2012  
Amtlicher Teil, S. 391, lfde. Nr. 423**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

In der Veröffentlichung

„Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 143 im Gebiet der Stadt Birlinghofen“,

muss es in der Überschrift und im Text richtig heißen:

**... Stadt Sankt Augustin, Ortsteil Birlinghofen ...**

Köln, den 8. August 2012

Bezirksregierung Köln  
– Amtsblattstelle –

ABl. Reg. K 2012, S. 427

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.